



# BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Mail: [office.bmhs@goed.at](mailto:office.bmhs@goed.at)

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24 [ZVR-Nr. :576439352](mailto:ZVR-Nr.:576439352) [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz)

Wien, 07. Februar 2021  
Ga/To

## Unterricht ab 8.2.2021 – Klarstellung des bmbwf vom 5.2.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Am 4. Februar 2021 hat das bmbwf den Erlass (Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827) mit dem Titel: „Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021“ an die nachgeordneten Dienststellen übermittelt.

Anscheinend gab es an Schulen die Überlegung den ganzen Klassenverband in Präsenz zu unterrichten. Das bmbwf hat daher mit E-Mail vom 5.2.2021 folgende Klarstellung übermittelt:

### **Auszug aus dieser Klarstellung:**

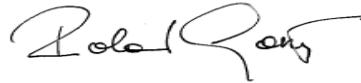
Da bereits erste Rückmeldungen bei uns eingetroffen sind, dass aufgrund der Formulierungen insbesondere Schulstandorte im berufsbildenden Bereich planen, Klassen in einem ganzen Klassenverband (z.B. 30 Schüler/innen ohne Anwendung des derzeit geltenden Prinzips der „Ausdünnung“) in einem Klassenraum an den Präsenztagen zu beschulen, bitte ich eindringlich, alle Sekundarstufe-II-Schulen dahingehend zu informieren, dass dies nicht zulässig ist. **Oberstes Prinzip ist immer das der Ausdünnung!** Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat ohnehin schon eine Schüler/innenzahl die äußerst gering ist und befindet sich in einem großen Klassenraum.

Die Bestimmung im Erlass, wonach **Klassen/Gruppen** an die Schule zum Präsenzunterricht geholt werden können, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass aufgrund der Vorgabe, dass nur 50% der Gesamtzahl an Schüler/innen am Standort sein dürfen, ausreichend **großen Klassenräumen bzw. Funktionsräumen** für Klassen **mit sehr geringen Schüler/innenzahlen** zur Verfügung stehen, die dann **allenfalls gemeinsam beschult werden dürfen**. Nicht gemeint ist, dass Klassen mit einer Belegung von z.B 30 Schüler/innen – wie im Anlassfall kommuniziert – in einem Klassenraum gemeinsam beschult werden.

Aus gegebenem Anlass möchte ich den im Erlass formulierten Satz unter Punkt 2.2. „Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).“ um folgenden Satz ergänzen **Das Prinzip der Ausdünnung ist auch im Zusammenhang mit der Anzahl der Schüler/innen, die sich während des Präsenzunterrichts in einem Raum befinden, anzuwenden.**

Es ist aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft nicht nachvollziehbar, dass an Standorten derartige Überlegungen überhaupt ins Auge gefasst werden. Generell wäre es natürlich einfacher und transparenter gewesen, wenn der zuständige Gesundheitsminister im Vorfeld auch für die Schulen entsprechende Regelungen verordnet hätte.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Gangl', with a stylized, cursive script.

Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender